



**Disziplinarordnung
der Gemeindeschulen
Bergell
für die Schüler der
Primarschulen**

VON DER SCHULKOMMISSION GENEHMIGT AM
16. APRIL 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gültigkeit

II. VERHALTENSREGELN

- Art. 3 Schuldisziplin
- Art. 4 Richtlinien, Reglemente
- Art. 5 Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte
- Art. 6 Suchtmittel
- Art. 7 Gefährliche Gegenstände und elektronische Geräte
- Art. 8 Bekleidung

III. DISZIPLINARMASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, VERFAHREN

- Art. 9 Disziplinarmaßnahmen
- Art. 10 Kompetenzen
- Art. 11 Feststellung des Sachverhalts, Recht auf Anhörung
- Art. 12 Rechtsmittel

IV. FREIZEIT

- Art. 13 Verantwortung
- Art. 14 Aufruf zur Mitarbeit
- Art. 15 Empfehlungen
- Art. 16 Meldung
- Art. 17 Weitere gesetzliche Bestimmungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 18 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Schulgesetzes vom 21.03.2012 (Stand: 1.8.2025) erlässt die Schulkommission die folgende Disziplinarordnung für die Schüler der Primarschule der Gemeinde Bergell.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient folgenden Zwecken:

- die schulischen Ziele gemäss Art. 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG) zu erreichen;
- die Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des Volksschulgesetzes zu unterstützen und einen geordneten und zielgerichteten Schulbetrieb zu gewährleisten;
- die Eltern mit geeigneten Informationen und Empfehlungen zu unterstützen, was die Erziehung der Schüler zu korrektem Verhalten in der Freizeit betrifft;
- die Schüler gemäss Art. 53 und Art. 54 des Volksschulgesetzes zu fördern und zu unterstützen.

Sie regelt die Zuständigkeiten der Schulbehörden und der Lehrkräfte sowie das Vorgehen bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplinarordnung.

Art. 2 Gültigkeit

Die Schuldisziplinarordnung gilt für alle Schüler der Primarschulen der Gemeinde Bergell.

II. VERHALTENSREGELN

Art. 3 Schuldisziplin

Die Schüler haben einander mit Toleranz und Rücksicht zu begegnen. Sie verhalten sich höflich und respektvoll, insbesondere gegenüber jüngeren und schwächeren Schülern. Lehrkräften und Schulbehörden haben sie mit Anstand und Respekt gegenüberzutreten.

Art. 4 Richtlinien, Reglemente

Die Schüler sind angehalten, die schulinternen Vorschriften und die Weisungen von Lehrkräften, der Schulkommission sowie auch des Schulpersonals gewissenhaft zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 5 Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material

Die Anweisungen der Lehrkräfte und des Hauswartes bezüglich der Schulräume und des Schulgeländes sind zu befolgen. Die Schüler haben die Schulräume, die Einrichtung, die Sportanlagen, die Geräte und das Schulmaterial sorgfältig zu behandeln. Wer die Schulräume oder das Schulmaterial beschädigt oder mit Schriftzügen beschmiert, ist verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen oder die betreffenden Stellen zu reinigen.

Art. 6 Suchtmittel

Das Konsumieren von Zigaretten, alkoholischen Getränken sowie weiteren Suchtmitteln jeglicher Art ist im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulareal und bei allen Schulveranstaltungen verboten.

Art. 7 Gefährliche Gegenstände und elektronische Geräte

Es ist verboten, gefährliche Gegenstände jeglicher Art sowie elektronische Geräte mit in die Schule zu bringen. Ausgenommen sind Geräte, die zu medizinischen Zwecken verwendet werden.

Art. 8 Bekleidung

Die Kleidung muss dem schulischen Umfeld angemessen sein, die eigene Person und andere respektieren, und darf kein Unbehagen oder Anstoss hervorrufen.

III. DISZIPLINARMASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, VERFAHREN

Art. 9 Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die Schulordnung werden mit einer Verwarnung, zusätzlichen Hausaufgaben, Reparaturarbeiten, oder besonderen Arbeiten unter Aufsicht bestraft. Findet eine Lehrperson im Besitz eines Schülers gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die nichts mit dem Schulbetrieb zu tun haben, ist sie berechtigt, diese zu beschlagnahmen und die Eltern zu benachrichtigen. Die Beschäftigung im Rahmen der Wiedergutmachungsleistung sowie die unter Aufsicht auszuführenden Strafarbeiten sollen, soweit möglich, in einem sachlichen Zusammenhang mit der begangenen Widerhandlung stehen. Die Höchstdauer der Wiedergutmachungsleistung wird entsprechend der Schwere des Vorfalls festgelegt.

Art. 10 Kompetenzen

Lehrkräfte und die Schulleitung können eine mündliche Verwarnung aussprechen oder einen schriftlichen Verweis ausstellen, der von den Eltern zu unterzeichnen ist. Die Schulkommission kann weitere Disziplinarmaßnahmen anordnen.

Art. 11 Feststellung des Sachverhalts, Recht auf Anhörung

Die Art und Weise sowie die Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler bzw. Schülerin muss angehört werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen informiert werden.

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen die disziplinarischen Entscheidungen der Lehrkraft oder der Schulleitung kann bei der Schulkommission Einspruch erhoben werden.

Die Schulkommission trifft die endgültige Entscheidung.

Gegen die von der Schulkommission in erster Instanz getroffenen Entscheidungen kann binnen 10 Tagen ab Mitteilungsdatum beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden Einspruch erhoben werden.

IV. FREIZEIT

Art. 13 Verantwortung

Die Aufsicht der Schüler während ihrer Freizeit obliegt der vollständigen Verantwortung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

Art. 14 Aufforderung zur Zusammenarbeit

Im Interesse der Schüler werden die Eltern gebeten, die Einhaltung der schulischen Vorschriften und Empfehlungen auch während der Freizeit zu unterstützen, um korrektes Verhalten und ein positives Erziehungsklima zu fördern.

Art. 15 Empfehlungen

Um die schulischen Leistungen und den reibungslosen Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen, wird den Schülern und Eltern empfohlen, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen überlegt auszuwählen und auf eine zeitige abendliche Heimkehr zu achten.

Art. 16 Meldung

Die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Schulkommission behalten sich das Recht vor, den Eltern offensichtliche Verstösse der Schüler gegen gesetzliche Vorschriften oder nicht eingehaltene Empfehlungen während der Freizeit zu melden.

Art. 17 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Die Schulbehörde und das Lehrerkollegium bitten die Eltern und Erziehungsberechtigten, die Schüler dazu anzuhalten, sich an Gesetze und Verordnungen bzw. an die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen zu halten.

Insbesondere:

- Strassenverkehrsgesetz.



- Verkehrsregelverordnung.



- Betäubungsmittelgesetz.



- Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele.



- Gastwirtschaftsgesetz.



Für Fragen rund um digitale Medien empfehlen wir den Besuch des Portals „Jugend und Medien“, auf dem Sie Empfehlungen zur Nutzung digitaler Medien finden.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

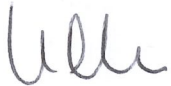
Art. 18 Inkrafttreten

Die folgende Disziplinarordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Ordnung.

Schulkommission der Schulen Bergell.

Die Präsidentin

Lucia Nusser

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Lucia'.

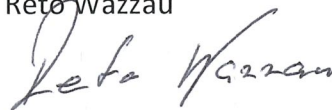
Schulleitung der Schulen Bergell

Elena Salis-Negrini

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Elena Salis'.

Der Vizepräsident

Reto Wazzau

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Reto Wazzau'.

Patrik Giovanoli

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Patrik Giovanoli'.